

Satzungen des Frankfurter Ruder-Clubs 1884 e.V.

§ 1 Vereinssitz

Der Frankfurter Ruder-Club 1884 e.V. wurde im September 1884 gegründet und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, Am Mainwasenweg 33.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Das Vereinsjahr (Ruderjahr) läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Vereinsfarben und -flagge

Die Farben des Vereins sind hellblau und weiß. Die Vereinsflagge besteht aus einem rechtwinkligen Fahmentuch. In der linken oberen Ecke ist auf rotem Grund der Frankfurter Adler angebracht. Das Fahmentuch ist durch drei hellblaue, waagerechte Steifen in der Folge hellblau-weiß unterteilt. In den weißen Streifen befinden sich die Zeichen FRC 1884.

§ 3 Vereinsziele

Zwecke des Vereins sind Ausübung und Förderung des Rudersports, insbesondere Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen und Erwachsenen im Freizeit- und Wettkampfrudern. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes und des Hessischen Ruderverbandes im Landessportbund Hessen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Arten

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Mitglieder sind entweder

- ausübende Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- unterstützende Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 4.2 Erlangung

Mitglied des Vereins kann jedermann von unbescholtenem Ruf werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist unabhängig von Konfession und Herkunft. Es soll niemand als Mitglied aufgenommen werden, der aus einem anderen Ruderverein ausgeschlossen ist.

Als ausübendes Mitglied kann ferner nur aufgenommen werden, wer das Rudern als Liebhaber betreibt oder fördert, wer aus der Ausübung des Rudersports keine Vermögensvorteile sieht oder ziehen will. Die Amateurvorschrift der F.I.S.A. (Fédération Internationale des Sociétés d'Aviron) ist als Auslegungsregel verbindlich.

Jugendliche Mitglieder werden mit Beginn der Volljährigkeit zu ausübenden Mitgliedern.

Unterstützendes Mitglied kann werden, wer den Rudersport fördert, aber nicht ausüben will. Unterstützende Mitglieder können auch Firmen sein.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß einer Versammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste bei der Förderung des Vereins oder Rudersports erworben haben. Sie haben die Rechte der ausübenden Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung der Beiträge befreit. Die Ernennung muß mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Über die Aufnahme als ausübendes, jugendliches oder unterstützendes Mitglied entscheidet der Vorstand durch Beschluß aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Aufnahme als Mitglied wird mit diesem Beschluß wirksam; die Aufnahme soll dem Mitglied mitgeteilt werden; die Mitteilung ist jedoch zur Begründung der Mitgliedschaft nicht erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß mitgeteilt werden; sie kann, muß jedoch nicht begründet werden.

§ 4.3 Rechte und Pflichten

Ausübende, jugendliche und unterstützende Mitglieder erkennen mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, Ehrenmitglieder mit dem Aufnahmebeschluß die Satzungen des Frankfurter

Ruder-Clubs 1884 e.V., des Deutschen Ruderverbandes und des Hessischen Ruderverbandes, von den Mitgliederversammlungen und den Vorständen erlassene Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung für sich als verbindlich an. Dies gilt insbesondere auch für die das Doping betreffenden Regeln und ihre Folgen, die von dem Deutschen Ruderverband und der FISA und dem Deutschen Sportbund erlassen worden sind oder noch erlassen werden.

Ausübende, jugendliche und Ehrenmitglieder dürfen das Rudergerät nach Maßgabe der Ruder- und Hausordnung benutzen. Die bei Wettfahrten errungenen Preise sind und bleiben unveräußerliches Eigentum des Vereins. Die den Ruderern und Steuerleuten verliehenen Erinnerungszeichen sind deren Eigentum.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei gemeinsamen Vereinsarbeiten mitzuwirken oder einen gleichwertigen Ersatz zu stellen. Der Vorstand ist zur Sicherstellung notwendiger Vereinsinteressen berechtigt, von jedem Mitglied zumutbare praktische Arbeitsleistungen zu verlangen.

Unterstützende Mitglieder sind nicht berechtigt, das Rudergerät zu benutzen, haben aber Zutritt zum Besuch des Bootshauses und allen Veranstaltungen, sie haben in den Versammlungen jedoch kein Stimmrecht.

Unterstützende Mitglieder, die dem Club mindestens zehn Jahre angehören, sind stimmberechtigt.

Die ausübenden Mitglieder haben in der Versammlung Stimmrecht und sind selbst zu jedem Amt wählbar.

Unter den Mitgliedern entstehende, auf den Vereinsbetrieb oder Vereinsangelegenheiten bezügliche

Streitigkeiten sind zunächst dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Dieser entscheidet selbst oder veranlaßt die Einsetzung eines Schiedsgerichtes, welches aus drei Mitgliedern besteht, von welchen einer von den beiden Parteien und einer vom Vorstand zu benennen ist.

Benennt eine Partei trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstandes nicht binnen einer Woche den Schiedsrichter, so wird auch dieser von dem Vorstand ernannt. An die Entscheidung des Vorstandes oder des Schiedsgerichtes sind die streitenden Parteien gebunden.

§ 4.4 Beendigung

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Das austretende Mitglied scheidet zum 31. Dezember aus, wenn die Mitteilung spätestens bis zum 30. September bei dem Vorstand eingegangen ist.

Durch den Tod erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere:

1. grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder die Anordnung des Vorstandes
2. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
3. Nichtzahlung des Beitrages trotz vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschuß ist dem betreffenden Mitglied von dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu begründen; seine Wirkung tritt sofort ein. Binnen Monatsfrist nach Zugang der Mitteilung kann das ausgeschlossene Mitglied die Einsetzung des Schiedsgerichtes beantragen (s. § 4.3).

§ 4.5 Beiträge

Alle Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus für das ganze laufende Jahr fällig. Sie können auch halbjährlich im voraus gezahlt werden. Die Zahlungen müssen bis zum 28. Februar bzw. 31. Juli bei dem Verein eingegangen sein.

Mitglieder zahlen eine beim Eintritt fällige Aufnahmegebühr.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der laufenden Beiträge und außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

§ 5 Vorstand

Dem Vorstand dürfen nur ausübende oder Ehrenmitglieder angehören. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse gemeinsam nach Stimmenmehrheit.

§ 5.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

4. dem Vorsitzenden
5. dem stellvertretenden Vorsitzenden
6. dem Schriftwart
7. dem Kassenwart
8. dem Ruderwart

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat wählen.

§ 5.2 Aufgaben

Der Verein wird im Sinne des §§ 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden oder einen der beiden Vorsitzenden zusammen mit dem Schriftwart, Kassenwart oder Ruderwart vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft Versammlungen ein und führt deren Beschlüsse aus.

§ 5.3 Wahl

Der Vorstand wird in der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedoch kann jedes Mitglied des Vorstandes jederzeit durch einen mit 2/3 Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß einer Versammlung seines Amtes enthoben werden.

Zur Prüfung der Jahresabrechnung und des Eigentumsverzeichnisses, die von dem Vorstand am Ende des Geschäftsjahres aufzustellen sind, wird ein aus zwei Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuß in der ordentlichen Hauptversammlung für die nächsten zwei Vereinsjahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so hat die Versammlung eine Neuwahl zu treffen.

§ 6 Versammlungen

Die Versammlungen werden unterschieden in:

- ordentliche Hauptversammlung und
- außerordentliche Versammlungen

Anträge, die auf die Tagesordnung einer Versammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens drei Tage vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden und von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur dann zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Die Einladung zu Versammlungen haben an alle Mitglieder schriftlich zu erfolgen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen.

Es wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

In jeder Versammlung wird über Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll geführt, welchem auch ein Verzeichnis der anwesenden Mitglieder beizufügen ist. Die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen und in den Vereinsakten aufzubewahren.

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 6.1 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat nach Schluß eines jeden Vereinsjahres stattzufinden. Die Einladungen müssen spätestens acht Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ergehen.

Die Tagesordnung muß enthalten:

- Erstattung eines schriftlichen Jahresberichtes durch den Vorstand
- Vorlage der Jahresabrechnung
- Bericht des Prüfungsausschusses
- Entlastung des Vorstandes
- Vorlage des Haushaltsvoranschlages für das kommende Vereinsjahr durch den Vorstand
- Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag
- Alle zwei Jahre: Wahlen des Vorstandes und des Prüfungsausschusses
- Verschiedenes

§ 6.2 Außerordentliche Versammlungen

Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand, so oft er diese für erforderlich erachtet. Die Einladungen haben acht Tage vorher schriftlich zu ergehen, ausgenommen einer in § 8 bezeichneten Versammlung.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand hat alsdann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Antrages die außerordentliche Versammlung einzuberufen und abzuhalten.

Die außerordentlichen Versammlungen haben die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 7 Vereinsordnungen

Zur Regelung der Benutzung und Pflege des Vereinsmaterials und Gebäudes kann der Vorstand eine Ruder- und Hausordnung beschließen. Diese ist im Bootshaus auszuhängen und ist ebenso wie die Satzungen für alle Mitglieder verbindlich.

§ 8 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine besondere, zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen.

Dieselbe Mitgliederversammlung beschließt auch über die Verwendung des Vermögens und wählt drei Mitglieder zu Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind und die Liquidation im übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen haben. Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn der Verein sich mit einem anderen Verein vereinigt oder ihm die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Hessischen Ruder-Verband im Landesportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige rudersportliche Zwecke zu verwenden hat.